

A u s s c h n i t t

aus der Westfalenpost Nr. 125 vom *Freitag*, den *31. 5. 1985*

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest

Betr.: Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gem. § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) für den Bebauungsplan Nr. 24 – 3. Änderung – der Stadt Soest vom 30. 5. 1985.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 81 Bau O NW in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 24. 4. 1985 für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 nachfolgende Vorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen als Satzung beschlossen.

Präambel

Ziel der Gestaltungssatzung ist, die zu errichtenden Häuser, die hier den Abschluß der Siedlungsentwicklung zur freien Landschaft bilden, landschaftsgerecht zu gestalten. Dazu gehört im wesentlichen eine Regelung über die Dachformen, die Dachneigung sowie die Farbe der Dacheindeckung.

§ 1**Geltungsbereich**

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24 – 3. Änderung – und umfaßt das Flurstück 156 der Flur 25.

§ 2**Dachform**

Zugelassen ist nur das Satteldach.

§ 3**Dachneigung**

Die Dachneigung muß zwischen 38 und 45 Grad betragen.

§ 4**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt nach § 79 Landesbauordnung NW, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 u. 3 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Soest, den 24. 4. 1985

gez. Busmann

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung wird hiermit gem. § 4 GO NW öffentlich bekanntmacht. Sie kann vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus (Planungsamt) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gem. § 4 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

b) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, den 30. 5. 1985

Busmann

Bürgermeister

Westfalenpost Nr. 125 vom 31. 5. 1985